

c) Rand

Vertiefte Inschrift

„5 MARK • 5 MARK • 5 MARK * 5 MARK *“

§2

(1) Die Gedenkmünzen zu 10 Mark bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,4 g.

(2) Die Gedenkmünzen zu 5 Mark bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 12,2 g.

§3

In Höhe des Gesamtbetrages der In Umlauf gegebenen Gedenkmünzen werden andere Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen, so daß keine Erhöhung des Geldumlaufes in der Deutschen Demokratischen Republik eintritt.

§4

Diese Anordnung tritt am 16. Dezember 1968 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1968

**Der Präsident
der Staatsbank**

der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Wittkowski

Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß die Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBI. II S. 997) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 16 Abs. 1 muß es in der vorletzten Zeile richtig heißen „... innerhalb eines Zeitraumes von **5 bis 7 Jahren** ..“

Es wird darauf hingewiesen, daß die vierte Zeile der Präambel der Anordnung vom 15. November 1968 über die Einfuhr von Handelswaren aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin (GBI. II S. 960) richtig heißen muß:

„§ 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den“.

Das Ministerium für Verkehrswesen — Bereich Seeverkehr — weist darauf hin, daß die Fußnote zum § 4 der Anordnung Nr. 2 vom 22. Oktober 1968 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen — Gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt — (GBI. II S. 887) richtig heißen muß:

„* Zu beziehen beim VEB Verlag Volk und Gesundheit, 102 Berlin, Neue Grünstraße 18“.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 12 vom 16. Dezember 1968 enthält i

	Seite
Anordnung vom 26. November 1968 über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums für Leptospirosen	85
Anordnung vom 5. Dezember 1968 über die Anwendung des territorialen Grundschlüssels bei der Untergliederung der Territorien der Stadtkreise, der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden	86